GDMcom

GDMcom GmbH | Maximilianallee 4 | 04129 Leipzig

IVS GmbH
Dipl.-Geograph Norbert Köhler
Am Kehlgraben 76
96317 Kronach

Ansprechpartner Ute Hiller
Telefon 0341/3504-461
E-Mail leitungsauskunft@gdmcom.de
Unser Zeichen Reg.-Nr.: 10816/20
PE-Nr.: 10816/20

Reg.-Nr. bei weiterem Schriftverkehr bitte unbedingt angeben!

Datum 19.10.2020

Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für das Industriegebiet "Am Rohof II, Teilbereich IV" im Gemeindeteil Heubisch, Gemeinde Föritztal, Landkreis Sonneberg

Ihre Anfrage/n vom:		**an:**	**Ihr Zeichen:**
Brief	14.10.2020	GDMCOM	Projekt-Nr.: 1.85.21

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezugnehmend auf Ihre oben genannte/n Anfrage(n), erteilt GDMcom Auskunft zum angefragten Bereich für die folgenden Anlagenbetreiber:

Anlagenbetreiber	**Hauptsitz**	**Betroffenheit**	**Anhang**
Erdgasspeicher Peissen GmbH	Halle	nicht betroffen	Auskunft Allgemein
Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) [1]	Schwaig b. Nürnberg	nicht betroffen	Auskunft Allgemein
GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG	Straelen	nicht betroffen *	Auskunft Allgemein
ONTRAS Gastransport GmbH [2]	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein
VNG Gasspeicher GmbH [2]	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein

*GDMcom ist für die Auskunft zu Anlagen dieses Betreibers nicht oder nur zum Teil zuständig. Bitte beteiligen Sie den angegebenen Anlagenbetreiber. Nähere Informationen, Hinweise und Auflagen entnehmen Sie bitte den Anhängen.

1) Die Ferngas Netzgesellschaft mbH („FG") ist Eigentümer und Betreiber der Anlagen der früheren Ferngas Thüringen-Sachsen GmbH („FGT"), der Erdgasversorgungsgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (EVG) bzw. der Erdgastransportgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (ETG).

2) Wir weisen darauf hin, dass die Ihnen ggf. als Eigentümerin von Energieanlagen bekannte VNG – Verbundnetz Gas AG, Leipzig, im Zuge gesetzlicher Vorschriften zur Entflechtung vertikal integrierter Energieversorgungsunternehmen zum 01.03.2012 ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Netz" zuzuordnenden Energieanlagen auf die ONTRAS – VNG Gastransport GmbH (nunmehr firmierend als ONTRAS Gastransport GmbH) und ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Speicher" zuzuordnenden Energieanlagen auf die VNG Gasspeicher GmbH übertragen hat. Die VNG – Verbundnetz Gas AG ist damit nicht mehr Eigentümerin von Energieanlagen.

Diese Auskunft gilt nur für den dargestellten Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass noch mit Anlagen weiterer Betreiber gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte einzuholen sind!

Bitte prüfen Sie, ob der dargestellte Bereich den Ihrer Anfrage enthält.

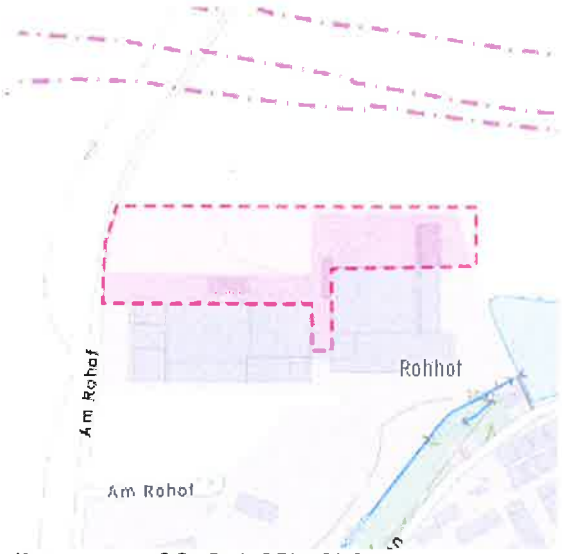

Karte: onmaps ©GeoBasis-DE/BKG/ZSHH

Darstellung angefragter Bereich: 1 WGS84 - Geographisch (EPSG:4326) 50.319023, 11.171162

Freundliche Grüße
GDMcom GmbH

-Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig.-

Kostenlos mit BIL - BUNDESWEITES INFORMATIONSSYSTEM ZUR LEITUNGSRECHERCHE
https://portal.bil-leitungsauskunft.de/login

Anlagen: Anhang

GDMcom GmbH | Maximilianallee 4 | 04129 Leipzig | Telefon 0341 3504-0 | Telefax 0341 3504-100
E-Mail info@gdmcom.de | www.gdmcom.de | Geschäftsführung Dirk Pohle | Amtsgericht Leipzig HRB 15861
Bankverbindung Deutsche Kreditbank AG Leipzig, Konto 1 365 584, BLZ 120 300 00 | IBAN DE 98 120 300 000 00 136 558 4 | BIC BYLADEM1001
USt. ID-Nr. DE 813071383 | Zertifiziert DIN EN ISO 9001 | BS OHSAS 18001 | DIN 14675

GDMcom

Anhang - Auskunft Allgemein

zum Betreff: **Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für das Industriegebiet "Am Rohof II, Teilbereich IV" im Gemeindeteil Heubisch, Gemeinde Föritztal, Landkreis Sonneberg**

Reg.-Nr.: 10816/20
PE-Nr.: 10816/20

ONTRAS Gastransport GmbH
Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen)
VNG Gasspeicher GmbH
Erdgasspeicher Peissen GmbH

Im angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der/s oben genannten Anlagenbetreiber/s.
Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben.

Auflage:
Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, eine erneute Anfrage durchzuführen.

Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen vorgesehen sind, hat durch den Bauausführenden rechtzeitig - also mindestens 6 Wochen vor Baubeginn - eine erneute Anfrage zu erfolgen.

GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG

Bitte beachten Sie, dass GDMcom nur für einen Teil der Anlagen dieses Betreibers für Auskunft zuständig ist. Im angefragten Bereich befinden sich keine von uns verwalteten Anlagen des oben genannten Anlagenbetreibers, ggf. muss aber mit Anlagen des oben genannten bzw. anderer Anlagenbetreiber gerechnet werden.
Sofern Ihre Anfrage nicht bereits über das BIL-Portal erfolgte, verweisen wir an dieser Stelle zur Einholung weiterer Auskünfte auf:

GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft Deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG
über das Auskunftsportal BIL (https://portal.bil-leitungsauskunft.de)

Weitere Anlagenbetreiber

Bitte beachten Sie, dass sich im angefragten Bereich Anlagen Dritter befinden können, für die GDMcom für die Auskunft nicht zuständig ist.

- Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig. –

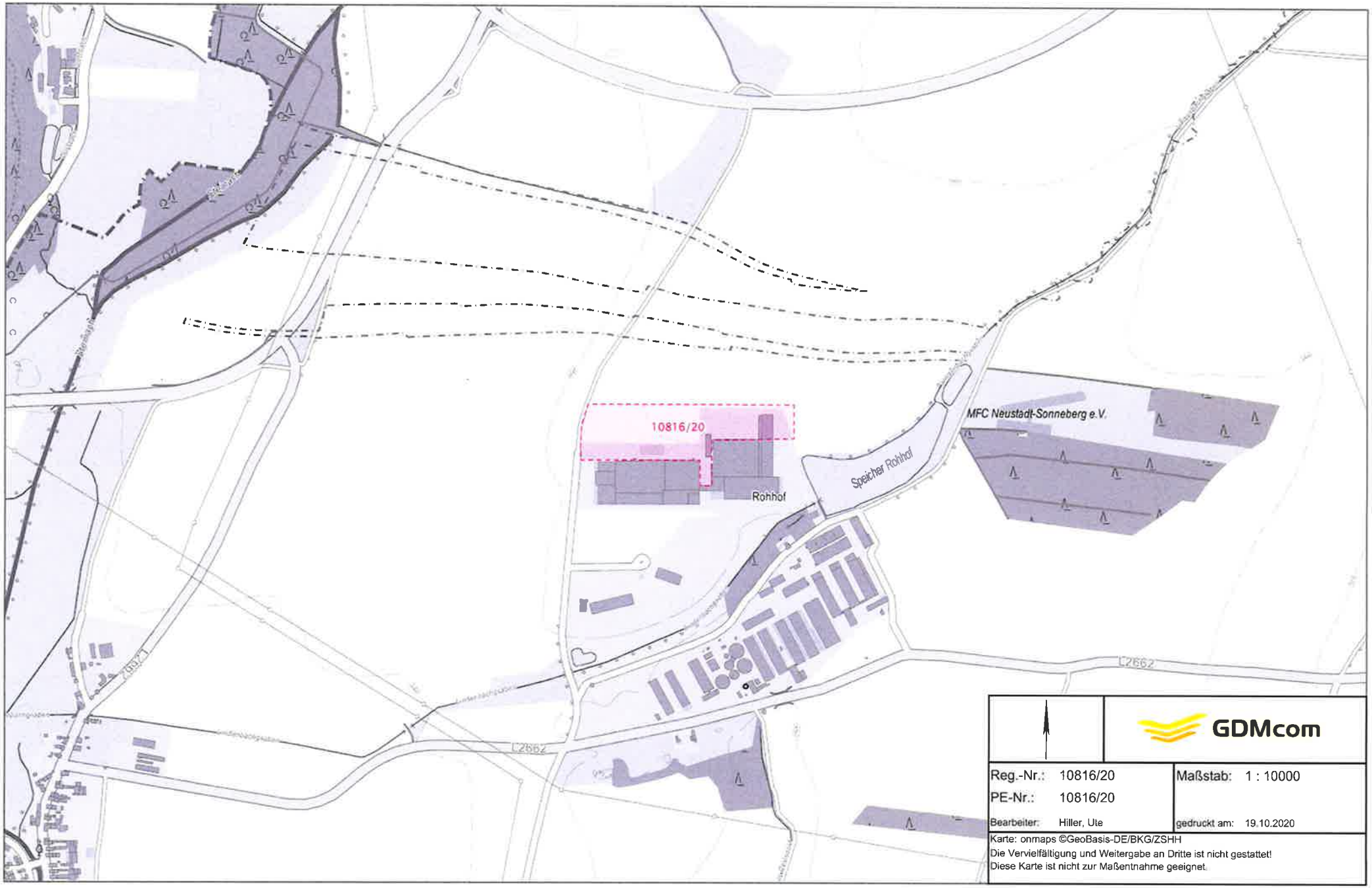
10816/20
Rohhof
Speicher Rohhof
MFC Neustadt-Sonneberg e.V.
L2662
L2662
GDMcom
Reg.-Nr.: 10816/20
PE-Nr.: 10816/20
Bearbeiter: Hiller, Ute
Maßstab: 1 : 10000
gedruckt am: 19.10.2020
Karte: onmaps ©GeoBasis-DE/BKG/ZSHH
Die Vervielfältigung und Weitergabe an Dritte ist nicht gestattet!
Diese Karte ist nicht zur Maßentnahme geeignet.

IVS - Norbert Köhler

Von: Jürgen Fladung <Juergen.Fladung@rennsteigwasser.de>
Gesendet: Dienstag, 20. Oktober 2020 08:02
An: IVS - Norbert Köhler
Betreff: Projekt: 1.85.21 "Am Rohof II, Teilbereich IV"

Sehr geehrter Herr Köhler,
leider können wir Ihnen zum o. g. Projekt keine Auskunft erteilen, da die Gemeinde Föritztal nicht zum ZV „RENNSREIGWASSER" gehört.
Bitte wenden Sie sich diesbezüglich an den Zweckverband in Sonneberg, PIKO Platz 1.

Mit freundlichen Grüßen
Jürgen Fladung

Der Versand dieses Schreibens erfolgt elektronisch ohne Unterschrift

---

Jürgen Fladung
Zentrale/Poststelle

Telefon: 03679 / 791035
E-Mail: jürgen.fladung@rennsteigwasser.de

Rennsteigwasser
Zweckverband für Wasserversorgung und Abwasserbehandlung RENNSTEIGWASSER

Sonneberger Str. 120
98724 Neuhaus am Rennweg (Thüringen)

Telefon: 03679 / 79100
Fax: 03679 / 791090

Web: www.rennsteigwasser.de
E-Mail: info@rennsteigwasser.de

Der Zweckverband RENNSTEIGWASSER arbeitet nach dem Energiemanagementsystem gemäß ISO EN DIN 50001:2018.

Der Schutz Ihrer Daten ist für uns sehr wichtig. Nähere Informationen erhalten Sie in unserer Datenschutzerklärung.

Diese in der E-Mail übermittelten Informationen sind ausschließlich für die adressierte Person oder Organisation bestimmt. Sie kann vertrauliches und/oder privilegiertes Material enthalten. Sollten Sie diese Nachricht irrtümlich erhalten haben, bitten wir Sie, sich mit dem Absender in Verbindung zu setzen und das Material von Ihrem Computer zu löschen. Wir weisen darauf hin, dass E-Mails mit und ohne Zutun von Dritten verloren gehen, verändert oder verfälscht werden können. Herkömmliche E-Mails sind nicht gegen Zugriff von Dritten geschützt. Unter Umständen ist deshalb die Vertraulichkeit nicht gewahrt. Wir haften deshalb nicht für die Unversehrtheit von E-Mails nachdem sie unseren Herrschaftsbereich verlassen haben. Wir können Ihnen hieraus entstehende Schäden nicht ersetzen. Sollte trotz der von uns verwendeten Virus-Schutz-Programme durch die Zusendung von E-Mails ein Virus in Ihre Systeme gelangen, haften wir nicht für eventuell hieraus entstehende Schäden. Dieser Haftungsausschluss gilt nur innerhalb der gesetzlichen Zulässigkeit.

BUNDESWEHR

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
Fontainengraben 200 • 53123 Bonn

IVS Ingenieurbüro
Herr Köhler
Am Kehlgraben 76
96317 Kronach

Nur per E-Mail n.koehler@ivs-kronach.de

Aktenzeichen	Ansprechperson	Telefon	E-Mail	Datum,
45-60-00 / K-VII-678-20	Herr Hillebrandt	0228 5504-4587	baiudbwtoeb@bundeswehr.org	20.10.2020

Anforderung einer Stellungnahme;

BETREFF Bebauungsplan Industriegebiet "Am Rohhof II, Teilbereich IV", Gemeindeteil Heubisch

hier: Beteiligung als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4(1) BauGB

BEZUG Ihr Schreiben vom 14.10.2020 - Ihr Zeichen: Projekt-Nr.: 1.85.21

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt.

Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Hillebrandt

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

BUNDESAMT FÜR
INFRASTRUKTUR,
UMWELTSCHUTZ UND
DIENSTLEISTUNGEN DER
BUNDESWEHR

REFERAT INFRA I 3

Fontainengraben 200
53123 Bonn
Postfach 29 63
53019 Bonn

Tel.+ 49 (0) 228 5504-4587
Fax+ 49 (0) 228 55489-5763

WWW.BUNDESWEHR.DE

INFRASTRUKTUR

Freistaat Thüringen

Landesamt
für Bau und Verkehr

Thüringer Landesamt für Bau und Verkehr
Postfach 1262, 98544 Zella-Mehlis

IVS GmbH
Am Kehlgraben 76
96317 Kronach

Eingegangen
04. Nov. 2020
IVS Ingenieurbüro GmbH

Ihr/e Ansprechpartner/in:
Uwe Dittmar

Durchwahl:
Tel. +49 361 57-4177155
Fax +49 361 57-4177112

Uwe.Dittmar@
tlbv.thueringen.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:
14.10.2020

Unser Zeichen:
(bitte bei Antwort angeben)
45.1/4318/222-706/1999

Zella-Mehlis,
29.10.2020

B 89 Unterlind, L 2662 Föritztal OT Gefell und OT Heubisch – B-Plan "Am Rohof II, Teilbereich IV"
Gem. Föritz, Gemeindeteil Heubisch
Eingangsbestätigung

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihre oben genannten Unterlagen gingen bei uns zur Bearbeitung am 19.10.2020 ein.

Es ist notwendig, dass zu diesen Unterlagen in unserem Hause von mehreren Fachabteilungen Zuarbeiten erfolgen, um Ihnen eine sachkundige und aktuelle Auskunft zu erteilen.

Dies erfordert trotz abgestimmter schneller Bearbeitung eine Zeitspanne, die je nach Problemlage unterschiedlich ist. Aufgrund der Vielzahl der bereits eingegangenen Anträge ist es uns derzeit nicht möglich, eine termingerechte Bearbeitung entsprechend Ihren Wünschen und Vorstellungen zu garantieren.

Wir bitten deshalb um Ihr Verständnis, können aber gleichzeitig versichern, dass wir um schnellste Arbeit bemüht sind. Bitte betrachten Sie diese Mitteilung als Zwischennachricht zu Ihrem eingereichten Anliegen.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Uwe Dittmar

Thüringer Landesamt
für Bau und Verkehr

Hauptsitz:
Hallesche Straße 15 / 16
99085 Erfurt
Tel. +49 361 57-4135454
Fax +49 361 57-4135499

Region Südwest
Am Köhlersgehäu 6
98544 Zella-Mehlis
Tel. +49 361/57 4177 0
Fax +49 361/57 4177 100

www.thueringen.de/th9/tlbv

Informationen zum Umgang mit Ihren Daten im Thüringer Landesamt für Bau und Verkehr finden Sie im Internet unter https://www.thueringen.de/th9/tlbv/datenschutz. Auf Wunsch übersenden wir Ihnen eine Papierfassung.

Freistaat Thüringen

Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation

Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation
Katasterbereich Saalfeld
Albrecht-Dürer-Straße 3 • 07318 Saalfeld

IVS GmbH
z.Hd. Herrn Köhler
Am Kehlgraben 76
96317 Kronach

Eingegangen
09. Nov. 2020
IVS Ingenieurbüro GmbH

Ihr Ansprechpartner
Claudia Althoff

Durchwahl
Telefon +49 (0)361 574168-320
Telefax +49 (0)361 574168-399

claudia.althoff@
tlbg.thueringen.de

Ihr Zeichen
1.85.21

Ihre Nachricht vom
14.10.2020

Unser Zeichen
2.9.3-9431, 56127120

Saalfeld, 05.11.2020

Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange – gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung
Ihre Aufforderung vom 14.10.2020 zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für das Industriegebiet „Am Rohof II, Teilbereich IV" im Gemeindeteil Heubisch, Gemeinde Föritztal, Landkreis Sonneberg/ Sauer Polymertechnik GmbH & Co. KG, Neustadt b. Coburg

Sehr geehrter Herr Köhler,

ich bestätige den Erhalt Ihres Ersuchens zum o.g. Bebauungsplan und nehme hierzu wie folgt Stellung:

1. Planungsgrundlage

Die verwendete Planungsgrundlage wurde mit dem derzeit aktuellen Stand der Liegenschaftskarte verglichen.
Zum heutigen Stand sind im Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation (TLBG), Katasterbereich Saalfeld keine Vorgänge bzgl. zu erwartender Flurstücksveränderungen von hier betroffenen Flurstücken anhängig.
Die Bescheinigungslegende enthält noch die alte Behördenbezeichnung. Der korrekte Name unserer Behörde lautet „Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation". Bitte korrigieren Sie die Bescheinigungslegende dahingehend.

2. Referat 44, Flurbereinigungsbereich Meiningen

In der Begründung mit Umweltbericht zum Vorentwurf vom 01.09.2020 wurden teilweise die Inhalte von der Stellungnahme des Amtes für Landentwicklung und Flurneuordnung Meiningen (jetzt Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Flurbereinigungsbereich Meiningen) vom 02.12.2013, Az.: 16234.6-03/152/13-109 zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Industriegebiet „Am Rohof II, **Teilbereich III**" übernommen.

Thüringer Landesamt
für Bodenmanagement
und Geoinformation (TLBG)
Katasterbereich Saalfeld
Albrecht-Dürer-Straße 3
07318 Saalfeld

Telefon +49 (0)361 574168-320
Telefax +49 (0)361 574168-399
E-Mail
poststelle.saalfeld
@tlbg.thueringen.de

Informationen zum Umgang mit Ihren Daten im TLBG und zu Ihren Rechten nach der EU-Datenschutz- Grundverordnung finden Sie im Internet: www.ds-tlbg.thueringen.de Auf Wunsch wird Ihnen eine Papierfassung zugesandt.

www.thueringen.de/tlbg

Öffnungszeiten
Mo. bis Fr. 8:00-12:00 Uhr
Mo. bis Mi. auch 13:00-15:30 Uhr
Do. auch 13:00-18:00 Uhr

Hierzu bitte ich um nachfolgende Berichtigungen/ Präzisierungen:

Zu 7. Verkehrskonzeption
Im zweiten Absatz ist die Bezeichnung *„Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung"* durch die Bezeichnung *„Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Flurbereinigungsbereich Meiningen"* zu ersetzen.

Auf Seite 13 ist der erste Absatz *„Des Weiteren ist entsprechend der Darstellung.....seine Nutzung behält."* auf Grund der aktuellen Nutzung der angrenzenden Flächen zu streichen.

Zu 12.3.3 Landschafts- und Naturschutz
Im 3 Absatz ist die korrekte Abkürzung für den Kompensationsflächen- und Umsetzungspool Sonneberg „KfUP Sonneberg".

Ergänzend weise ich auf nachfolgendes hin:
Der im Westen auf einem Teilstück mit ca. 140 m an der geplanten Bebauung verlaufende Weg Nr. 107 (siehe Anlage) wurde nach der Richtlinie für den ländlichen Wegebau in Asphaltbauweise im Flurbereinigungsverfahren Heubisch von der Teilnehmergemeinschaft in Asphaltbauweise ausgebaut und von dieser am 16.12.2009 in Besitz, Unterhaltung an die Gemeinde Föritztal (vormals Gemeinde Heubisch) übergeben. Da der Weg tlw. außerhalb der vorhandenen Wegeparzelle verläuft, wurden für die Flächeninanspruchnahme durch die Teilnehmergemeinschaft eine vorläufige Anordnung gem. § 36 FlurbG erlassen. Die eigentumsrechtliche Regelung ist noch nicht erfolgt und wird erst mit dem Flurbereinigungsplan festgesetzt bzw. mit dem in der noch zu erlassenden Ausführungsanordnung zum Flurbereinigungsplan genannten Zeitpunkt rechtswirksam.
Evtl. bauliche Veränderungen im Bereich des ländlichen Weges sind hinsichtlich der Inanspruchnahme des Grundeigentums über das Flurbereinigungsverfahren rechtlich nicht abgedeckt.
Auf die förderrechtlichen Konsequenzen bei Inanspruchnahme des landwirtschaftlichen Weges als Erschließungsstraße für das Industriegebiet innerhalb der Zweckbindung von zwölf Jahren wurde bereits in der Stellungnahme vom 02.12.2013 zum Teilbereich III hingewiesen. Hieraus resultiert bei zweckentfremdeter Nutzung innerhalb dieser Frist die anteilige Rückzahlung von Fördermitteln durch die Gemeinde Föritztal.

Der im Wege- und Gewässerplan dargestellte Weg Anlage Nr. 108 wird tatsächlich nicht gebaut. Hierfür ist es vorgesehen ausschließlich ein Wegeflurstück im Neuen Bestand auszuweisen, um die rechtliche Erschließung vom Grundeigentum zu sichern. Der Verlauf des Weges wird der Außengrenze des Bebauungsplanes im laufenden Flurbereinigungsverfahren angepasst.

Informationen über den Stand des Flurbereinigungsverfahrens können im Internet unter http://www.landentwicklung-online.thueringen.de abgerufen werden.
Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes bestehen bei Beachtung v. g. Hinweisen aus Sicht der Flurbereinigung keine Bedenken.

3. bauliche Anlagen

Für den geforderten Nachweis der vorhandenen baulichen Anlagen zum aktuellen Stand der Planungsunterlagen (siehe § 1 Abs. 2 Satz 1 Planzeichenverordnung vom 18.12.1990; BGBl.1991 I S.58) wird seitens des TLBG keine Gewähr für die Vollständigkeit der tatsächlich vorhandenen baulichen Anlagen in der amtlichen Liegenschaftskarte gegeben.

4. Sicherungsmaßnahmen

Ich weise darauf hin, dass mit Beginn jeglicher Veränderungen an den überplanten Grundstücken (z.B. vorbereitende Maßnahmen für Bautätigkeit) in die Rechte und Pflichten der Grundstückseigentümer und sonstigen Nutzungsberechtigten eingegriffen wird. Gemäß § 25 Abs. 2 des Thüringer Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes (ThürVermGeoG) haben Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Grundstücken, Gebäuden und baulichen Anlagen Abmarkungen von Grenzpunkten und Vermessungsmarken des Lage-, Höhen- oder Schwerefestpunktfeldes zu schonen und erkennbar zu halten. Ungerechtfertigte diesbezügliche Eingriffe stellen eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 33 ThürVermGeoG dar und können mit einer Geldbuße geahndet werden.

5. Referat 31, Raumbezug

Im Bearbeitungsgebiet oder in dessen unmittelbarer Umgebung befinden sich keine Festpunkte des Amtlichen Geodätischen Raumbezuges des Freistaates Thüringen. Von Seiten des zuständigen Referates Raumbezug des TLBG gibt es keine Bedenken gegen die Maßnahme.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Althoff

Claudia Althoff

Anlage: Kartenausschnitt vom Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan

Freistaat Thüringen

Landesamt
für Bau und Verkehr

Thüringer Landesamt für Bau und Verkehr
Postfach 1262, 98544 Zella-Mehlis

IVS GmbH
Herrn Norbert Köhler
Am Kehlgraben 76
96317 Kronach

Eingegangen
16. Nov. 2020
IVS Ingenieurbüro GmbH

Ihr/e Ansprechpartner/in:
Uwe Dittmar

Durchwahl:
Tel. +49 361 57-4177155
Fax +49 361 57-4177112

Uwe.Dittmar@
tlbv.thueringen.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:
14.10.2020

Unser Zeichen:
(bitte bei Antwort angeben)
45.1/4318/222-706/1999

Zella-Mehlis,
09.11.2020

B 89 Unterlind – Aufstellung eines vorhabenbezogenen B-Planes für das Ind.-gebiet "Am Rohof II, Teilbereich IV" im Gemeindeteil Heubisch, Gem. Föritztal, LKR Sonneberg /Sauer Polymertechnik GmbH & Co. KG, Neustadt b. Coburg;
frühzeitige Beteiligung der Behörden und TÖB

Zustimmung Reg.-Nr.: 4318/222-706

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Köhler,

die dem TLBV - Region Südwest mit einem Anschreiben vom 14.10.2020 zu o. g. Vorhaben übergebenen Unterlagen wurden wie folgt geprüft:

Danach sollen durch die Ausweisung des Industriegebietes „Am Rohof II, Teilbereich IV" für die Firma Sauer Polymertechnik GmbH & Co. KG (Sitz in Neustadt b. Coburg) Erweiterungsmöglichkeiten geschaffen werden. Auf Grund der starken Marktposition und der guten Auftragslage des Betriebes wird es notwendig, die bestehenden Werksanlagen im Industriegebiet „Am Rohof II, Teilbereich I, II und III" zu vergrößern und zu ergänzen.

Im betroffenen Bereich des Industriegebietes gibt es von Seiten unserer Behörde keine Planungs- und Ausbauabsichten. Es gibt keine Berührungspunkte mit dem klassifizierten Straßennetz.

Wir nehmen wie folgt Stellung:

Seitens unserer Behörde gibt es keine Einwände gegen die Realisierung des o. g. Vorhabens, d. h., wir stimmen dem o. g. Bauvorhaben zu.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Carmen Wiese

Thüringer Landesamt
für Bau und Verkehr

Hauptsitz:
Hallesche Straße 15 / 16
99085 Erfurt
Tel. +49 361 57-4135454
Fax +49 361 57-4135499

Region Südwest
Am Köhlersgehäu 6
98544 Zella-Mehlis
Tel. +49 361/57 4177 0
Fax +49 361/57 4177 100

www.thueringen.de/th9/tlbv

Informationen zum Umgang mit Ihren Daten im Thüringer Landesamt für Bau und Verkehr finden Sie im Internet unter https://www.thueringen.de/th9/tlbv/datenschutz. Auf Wunsch übersenden wir Ihnen eine Papierfassung.

Freistaat Thüringen

Landesamt
für Denkmalpflege
und Archäologie

Fachbereich Archäologische Denkmalpflege
Außenstelle Römhild, Waldhaussiedlung 8, 98630 Römhild

Eingegangen
12. Nov. 2020
IVS Ingenieurbüro

An
Dipl.-Geogr. Norbert Köhler
Ingenieurbüro für Bauwesen
Am Kehlgraben 76
96317 Kronach

Ihr Ansprechpartner:
Dr. Mathias Seidel

Durchwahl:
Telefon 0361 573222011 o. 013
Telefax 0361 573222001

mathias.seidel@
tlda.thueringen.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:
14. Oktober 2020

Unser Zeichen:

Römhild
10. November 2020

Heubisch, Lkr. Sonneberg, Bebauungsplan Industriegebiet „Am Rohof II, Teilbereich IV

Sehr geehrter Herr Köhler,

durch das Vorhabengebiet verläuft die Trasse einer Altstraße vom Obermain über Judenbach in das Saaletal. Sollten bei den Erdarbeiten Teile der Altstraße aufgedeckt werden, sind diese bis zu einer Dokumentation im aufgefundenen Zustand zu belassen. Der Beginn der Erdarbeiten ist uns schriftlich spätestens zwei Wochen vor deren Beginn anzuzeigen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Seidel

Dr. Mathias Seidel
Gebietsreferent

Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie
Fachbereich Archäologische Denkmalpflege
Außenstelle Römhild
Waldhaussiedlung 8
98630 Römhild

Freistaat Thüringen
Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie

Thüringisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie
Fachbereich Bau- und Kunstdenkmalpflege, Petersberg 12, 99084 Erfurt

IVS GmbH
Am Kehlgraben 76
96317 Kronach

Eingegangen
18. Nov. 2020
IVS Ingenieurbüro GmbH

Ihr/e Ansprechpartner/in
Dr. Carsten Liesenberg

Durchwahl
Telefon +49 361 573414-357
Telefax 49361 573414 390

carsten.liesenberg@
tlda.thueringen.de

Ihr Zeichen
Projekt-Nr.: 1.85.21

Ihre Nachricht vom
14. Oktober 2020

Unser Zeichen
(bitte bei Antwort angeben)
72.026-0000_1-24247_2020

Erfurt
16. November 2020

Heubisch, Gemeinde Föritztal (Landkreis Sonneberg)
Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Am Rohhof II, Teilbereich IV"
Frühzeitige Behördenbeteiligung
(Fachbereich Bau- und Kunstdenkmalpflege)

Sehr geehrter Herr Köhler,
sehr geehrte Damen und Herren,

das geplante Vorhaben befindet sich in einem für das Landschaftsbild, das gleichzeitig auch die weiträumige Umgebung von Kulturdenkmalen bildet, durch die Bestandsanlagen vorbelasteten Bereich. Die regionalplanerischen Ziele verfolgen eine weitere Konzentration derartiger oder ähnlicher gewerblich-industrieller Einrichtungen an diesem Standort. Angesichts dieser Rahmenbedingungen sind die geplanten Vorhaben aus denkmalfachlicher Sicht hinzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Carsten Liesenberg

Dr. Carsten Liesenberg

Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie
Fachbereich Bau- und Kunstdenkmalpflege
Petersberg 12
99084 Erfurt

www.thueringen.de/denkmalpflege

Eingegangen
24. Nov. 2020
IVS Ingenieurbüro GmbH

Landkreis Sonneberg

Landratsamt Sonneberg ▪ Postfach 100 442 ▪ 96504 Sonneberg

IVS GmbH Ingenieurbüro für Bauwesen
Herrn Norbert Köhler
Am Kehlgraben 76
96317 Kronach

Landratsamt Sonneberg
Bahnhofstraße 66
96515 Sonneberg

Tel: 0 36 75 / 87 10
Fax: 0 36 75 / 87 14 04

Internet: www.kreis-son.de
E-Mail: landkreis.sonneberg@lkson.de *

Ihr Zeichen:	Ihr Schreiben vom:	Datum: 17.11.2020	Dienststelle: Bauverwaltungsamt
Sachbearbeiter: Fr. Schoder	Zimmer: 518	Aktenzeichen: TÖB 0010/2020	Tel.: 03675/871-360

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 BauGB

Anforderung einer Stellungnahme zum Vorhaben: Vorhabenbezogener Bebauungsplan für das Industriegebiet "Am Rohof II, Teilbereich IV" im Gemeindeteil Heubisch der Gemeinde Föritztal - frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch o. g. Maßnahme werden folgende durch das Landratsamt Sonneberg zu vertretende öffentliche Belange berührt:

1. Belange der Straßenverkehrsbehörde
2. Belange der Wirtschaft - / Standortförderung
3. Belange des Brand- und Katastrophenschutzes
4. Belange der Unteren Denkmalschutzbehörde
5. Belange der Bauleitplanung / Städtebau / Unteren Bauaufsichtsbehörde
6. Belange der Unteren Immissionsschutzbehörde
7. Belange der Unteren Abfallbehörde
8. Belange der Unteren Bodenschutzbehörde
9. Belange der Unteren Naturschutzbehörde
10. Belange der Unteren Wasserbehörde

Wir übergeben Ihnen 10 Anlagen zu diesem Schreiben.
Für Rückfragen stehen Ihnen die Bearbeiter zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Kaufmann

Anlagen

Stellungnahme des Landratsamtes Sonneberg zum Vorhaben:

Bebauungsplan für das Industriegebiet
„Am Rohof II, Teilbereich IV" im Gemeindeteil Heubisch
Az. TÖB 0010/2020

Rechts- und Ordnungsamt; Straßenverkehrsbehörde

Bezüglich des oben genannten Bauvorhabens bestehen seitens der Straßenverkehrsbehörde:

☒ Grundsätzlich keine Einwände:

Bei Arbeiten, die sich auf den Straßenverkehr auswirken gilt § 45 Abs. 6 StVO. Eine entsprechende verkehrsrechtliche Anordnung ist bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde mindestens 4 Wochen vor Baubeginn schriftlich zu beantragen.

Vor Aufstellung von Verkehrszeichen ist die Straßenverkehrsbehörde im Vorfeld zu beteiligen und eine verkehrsrechtliche Anordnung einzuholen.

☐ Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit auf Grund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne
Zustimmung, Befreiung o.ä. in der Abwägung nicht überwunden werden können

a) Einwendung

b) Rechtsgrundlage

c) Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)

☐ Fachliche Stellungnahme

☐ Sonstige fachliche Informationen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung u. ggf. Rechtsgrundlage

Sonneberg, 23.10.2020

i.A. A. Beyer

Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange zum Vorhaben:

Vorhabensbezogener Bebauungsplan für das Industriegebiet „Am Rohof II, Teilbereich IV“ im Gemeindeteil Heubisch der Gemeinde Föritztal – Sauer Polymertechnik GmbH & Co.KG für Betriebserweiterung – frühzeitige Beteiligung
Az. TÖB 2020-0010
Antragsteller: IVS GmbH, Am Kehlgraben 76, 96317 Kronach

SB Kreisentwicklung, ÖPNV, Brand- und Katastrophenschutz

■ keine Einwände

☐ Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit auf Grund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.ä. in der Abwägung nicht überwunden werden können

a) Einwendung

b) Rechtsgrundlage

c) Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)

☐ Fachliche Stellungnahme

☐ Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes

■ Sonstige fachliche Informationen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung u. ggf. Rechtsgrundlage

Aus Sicht des SB Kreisentwicklung gibt es keine Einwände gegen die geplante Erweiterung auf dem Firmengelände der bereits ansässigen Firma Sauer Polymertechnik GmbH & Co.KG, da diese die Voraussetzung für den Erhalt der erreichten starken Marktposition und deren kontinuierliche positive Weiterentwicklung bildet.

Gründe:
Das Vorhaben der Fa. Sauer GmbH & Co. KG Polymertechnik befindet sich in dem im gültigen Regionalplan Südwestthüringen 2009, geändert 2011/2012, ausgewiesenen Vorranggebiet Regional bedeutsamer Industrie- und Gewerbeansiedlungen RIG-6. Damit entspricht das Vorhaben den Festlegungen des Regionalplanes und den Entwicklungszielen der Gemeinde Föritz.

Durch Gestaltungsfestlegungen wird sichergestellt, dass sich die gewerblichen Bauten so gut es geht harmonisch in die Umgebung einfügen. Belange der Landschaftspflege und des Bodenschutzes werden ebenfalls berücksichtigt.

Hinweise:
- In der „Begründung mit Umweltbericht zum Vorentwurf vom 1. September 2020“ zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan wird auf Seite 3 und 4 unter Punkt 1.3 noch Bezug auf den Landesentwicklungsplan (LEP) in der Fassung von 2009 genommen. Dieser LEP wurde vom Landesentwicklungsprogramm (ebenfalls LEP) Thüringen 2025 abgelöst, welches am 15.05.2014 in Kraft trat.

- Anstelle der Aussage unter 1.3 auf Seite 4: „Ein Gesamterschließungskonzept für das RIG-6 liegt bislang nicht vor.“ könnte auf die aktuell laufende Bauleitplanung der Stadt Sonneberg hingewiesen werden, welche sich gerade in der Öffentlichkeitsbeteiligung zum Bebauungsplan Nr. 62/17 „Gewerbe- und Industriegebiet – H2Region Thüringen/Franken (Sonneberg-Süd)" befindet.

Sonneberg, 26.10.2020

i.A. Uwe Scheler
Kreisentwicklung

Stellungnahme des Trägers öffentliche Belange:

Vorhabenbezogener Bebauungsplan für das Industriegebiet „Am Rohof II, Teilbereich IV“ im Gemeindeteil Heubisch der Gemeinde Föritztal – frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

(Az. TÖB 0010/2020)

Brand- und Katastrophenschutz

1. (X) **keine Einwände**

2. ( ) **Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeiten auf grund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. ä. in der Abwägung nicht überwunden werden können.**

a) Einwendungen

b) Rechtsgrundlage

c) Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen/Befreiungen)

3. Fachliche Stellungnahme

( ) Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes

( ) Sonstige fachliche Informationen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

zu 3.: Bei einer Erweiterung der Werkanlagen der Firma Sauer der sind die Belange des Brandschutzes durch ein Brandschutzkonzept als Bestandteil der Baugenehmigung zu würdigen und zu prüfen.
Die vorzuhaltende Löschwassermenge für das ausgewiesene Industriegebiet beträgt insgesamt 384m³. Unter 10.2. werden Angaben zur Löschwasserversorgung gemacht, demnach sollen 14m³ pro Stunde durch das öffentliche Trinkwassernetz sichergestellt werden, die fehlenden 356m³ sollen in einem Löschwasserbecken im Dauerstau vorgehalten werden.
Dies findet Zustimmung bei der Brandschutzdienststelle.

Sonneberg, den 03.11.2020

i.A. Eichhorn
BOI

Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange zum Vorhaben:

Vorhabenbezogener Bebauungsplan für das Industriegebiet „Am Rohof II, Teilbereich IV" im Gemeindeteil Heubisch der Gemeinde Föritztal – frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

Untere Denkmalschutzbehörde

1. ( ) keine Einwände

2. ( ) Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit auf Grund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.ä. in der Abwägung nicht überwunden werden können

   a) Einwendung

   b) Rechtsgrundlage

   c) Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)

3. (x) Fachliche Stellungnahme

   ( ) Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes

   (x) Sonstige fachliche Informationen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung u. ggf. Rechtsgrundlage

Im Umfeld des Plangebiets verlief im frühen Mittelalter die Altstraße „Terrassenweg". Bei Erdarbeiten könnten archäologische Zufallsfunde auftreten.

Wir weisen darauf hin, dass gemäß § 16 Thüringer Denkmalschutzgesetz - ThürDSchG - in der Fassung vom 14.04.2004 (GVBl. S. 465, 562), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18.12.2018 (GVBl. S. 731, 735) im Zuge von Erdarbeiten evtl. auftretende Bodenfunde (wie Scherben, Knochen, auffällige Häufungen von Steinen, dunkle Erdverfärbungen und ähnliches) unverzüglich der Denkmalfachbehörde (Thüringisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie, Fachbereich archäologische Denkmalpflege, Außenstelle Römhild, Waldhaussiedlung 8, 98630 Römhild) anzuzeigen sind und zugleich die Fundstelle zu sichern ist. Die Funde können auch bei der Unteren Denkmalschutzbehörde im Landratsamt Sonneberg gemeldet werden. Die Bauausführenden sind auf die Möglichkeit von Zufallsfunden und deren Meldepflicht hinzuweisen.

Sonneberg, 21.10.2020

Schoder

Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange zum Vorhaben:

Vorhabenbezogener Bebauungsplan für das Industriegebiet "Am Rohof II, Teilbereich IV" im Gemeindeteil Heubisch der Gemeinde Föritztal – frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange
(Az. TÖB 0010/2020)

Antragsteller: IVS GmbH, Am Kehlgraben 76, 96317 Kronach - PE Landratsamt SON 14.10.2020

Bauverwaltungsamt / Bauleitplanung, Städtebau, Bauaufsicht

☐ keine Einwände

☐ Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit auf Grund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. ä. in der Abwägung nicht überwunden werden können
a) Einwendung
b) Rechtsgrundlage
c) Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)

☒ Fachliche Stellungnahme

Sonstige fachliche Informationen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung u. ggf. Rechtsgrundlage

1. In der textlichen Darstellung auf der Planunterlage und in der Begründung unter Punkt 8 Planungsrechtliche Festsetzungen, 2.2. *Maß der baulichen Nutzung*, wurden z.B. für den Gebäudeteil 1 die Oberkante Sohle mit 353,64 über NN bzw. die Oberkante der Attika mit 365,44 über NN fest gesetzt. Nicht eindeutig ist, dass es sich bei den Höhenangaben um die maximal mögliche Gebäudehöhe handelt. Für die spätere Beurteilung im Genehmigungsverfahren ist es notwendig, bei Höhenangaben den jeweiligen bzw. mindestens einen Bezugspunkt auch im Plan anzugeben. Ansonsten sollte ein Hinweis erfolgen, dass in den Eingabeplänen die Angabe der Höhe über NN aufzunehmen ist. Einfacher bzw. alternativ ist Angabe der max. Höhe der Traufe oder Attika bezogen auf das natürliche Gelände. Die Sohle als Höhenniveau aus dem Bergbau ist keine geeignete Angabe.

2. Ebenfalls als textlichen Darstellung auf der Planunterlage unter Punkt 1.1.1. *Industriegebiet*, festgesetzt wurden die Grundflächenzahl mit 0,8 und die Baumassenzahl mit 10,0. Unter Punkt 1.1.1. der planungsrechtlichen Festsetzungen in der Planzeichnung wurde ergänzend aufgenommen, dass eine Überschreitung der festgesetzten Gebäudeflächen bis maximal 2 m zulässig ist. Allerdings sind die vorgesehenen einzelnen Bauflächen in Ihrer Lage zu den geplanten Grundstücksgrenzen bzw. die Abstände zueinander nicht vermasst dargestellt. Um in den nachfolgend baurechtlichen Verfahren eine ordnungsgemäße Prüfung und Beurteilung durchführen zu können, muss hier insofern eine klare Festsetzung dazu erfolgen.

3. Die Größe der Gesamtfläche siehe Begründung Punkt 6.1. *Flächenbilanz* wurde mit 45.330,00 m² angegeben. Als Maß der baulichen Nutzung ist nach Baunutzungsverordnung (BauNVO) für Industriegebiete festgelegt: GRZ 0,8 / GFZ 2,4 / BMZ 10,0. Ob diese Werte eingehalten sind, ist nicht nachvollziehbar, da die Flächenbilanz (Punkt 6.1) nicht nachprüfbar ist und die Grundflächen nicht einzeln angegeben sind. Des Weiteren ergibt sich aus den Angaben in Punkt 6.1. eine GRZ von 0,95. Diese steht im Widerspruch zu der auf dem Plan festgesetzten GRZ vom 0,8.

4. Innerhalb der Bauflächen der Gebäudeteile 2 und 6 sind grau gestrichelt einzelne Felder dargestellt. Die Erklärung hierzu in der Legende bzw. den Planungsrechtlichen Festsetzungen fehlt.

5. Als Hinweis zu Punkt 2.2 *Einfriedung* : Einfriedungen bis sind nur bis zu einer Höhe von 2,00 m verfahrensfrei.

6. Die textlichen Festsetzungen zu Werbeanlagen unter Punkt 2.5. *Werbeanlagen* in der Planzeichnung zum VE-Plan Entwurf erscheinen, aufgrund der Ausdehnung bzw. Abmessungen der Fassadenflächen, unangemessen. Festgesetzt ist eine mögliche Werbefläche in einer Größe von maximal 10 % der (gesamten) Fassadenfläche. Demzufolge sollte eine Differenzierung bezüglich möglicher Werbeflächen für die einzelnen Bauflächen oder als Einzelfestsetzung je sichtbarer Teilfassade mit einem angemessenen Maximalmaß erfolgen.

7. Laut Begründung soll Allgemeiner Planungsgrundsatz sein, den Grad der Versiegelung so gering wie möglich zu halten. Dies spiegelt sich jedoch in der Planzeichnung nicht wieder. Daher wird angeregt, die Ausdehnung der Verkehrsflächen am nördlichen Rand des Geltungsbereichs dahingehen zu prüfen. Auch gestalterisch sollte in Richtung Freiraum der im Nord-Osten bereits dargestellte Grünbereich als Übergang in die freie Landschaft weiter in westlicher Richtung gezogen werden.

8. In die Begründung, Punkt 4.3. *Verhältnis zu benachbarten Bebauungsplänen,* sollte – auch wenn die Geltungsbereiche nicht direkt aneinander grenzen und sich dieser noch im Entwurf befindet – der Bebauungsplan Nr. 62/17 " Gewerbe- und Industriegebiet - H2 Region Thüringen/Franken" der Stadt Sonneberg aufgenommen werden. Eventuell lassen sich durch die Abstimmung der beiden Bebauungskonzepte Synergieeffekte, auch im Hinblick auf die verbleibende landwirtschaftliche Restfläche, erzielen.

Sonneberg, 06.11.2020

de Rooij

Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange zum Vorhaben:
Vorhabenbezogener Bebauungsplan für das Industriegebiet „Am Rohof II, Teilbereich IV" im Gemeindeteil Heubisch der Gemeinde Föritztal, - frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange
Bauherr: Sauer Polymertechnik GmbH & Co. KG Neustadt bei Coburg

---

Untere Immissionsschutzbehörde

☐ keine Einwände

☐ Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit auf Grund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. ä. in der Abwägung nicht überwunden werden können

a) Einwendungen

b) Rechtsgrundlagen

c) Möglichkeiten der Überwindung

☒ **Fachliche Stellungnahme**

☐ *Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes*

☐ *Sonstige fachliche Informationen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage*

Aus Sicht der Unteren Immissionsschutzbehörde im LRA Sonneberg besteht im Rahmen der Zuständigkeit und unter Beachtung der einschlägigen immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen insbesondere in Zusammenhang mit der Schallimmissionsprognose vom 20.07.1999 keine Einwände.
Durch die Ingenieurgesellschaft für Bauphysik, Akustik und Schwingungstechnik mbH, 95444 Bayreuth sind für die angegebenen Teil- Flächen im B-Plan, flächenbezogene Schallleistungspegel festgelegt worden. Die festgelegten immissionsschutzrechtlichen flächenbezogenen Schallleistungspegel (siehe Schallimmissionsprognose) sind zu beachten und einzuhalten.

Sonneberg, den 04.11.2020

Matthias Scheler

Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange zum Vorhaben:

TÖB0010/20 Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für das Industriegebiet „Am Rohof II, Teilbereich IV“ in Föritztal OT Heubisch, Am Rohof 2, Flur-Nr. TF 1468/3, TF 1469/19, 1469/23, 1468/4, Gemarkung Heubisch
Bauherr: Sauer Polymertechnik GmbH & Co. KG Neustadt bei Coburg

---

Untere Abfallbehörde

☐ keine Einwände

☐ Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit auf Grund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. ä. in der Abwägung nicht überwunden werden könne

a) Einwendungen

b) Rechtsgrundlagen

c) Möglichkeiten der Überwindung

☒ **Fachliche Stellungnahme**

☐ Beabsichtigte eigene Planung und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes

☒ Sonstige fachliche Informationen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Aus der Sicht der Unteren Abfallbehörde bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben, wenn folgende Forderungen eingehalten werden:

Bei im Zuge von Bauarbeiten anfallenden Abfällen, welche bedingt durch ihre Herkunft auch schadstoffbelastet sein können, werden die Verwertungsmöglichkeiten somit auch durch den Schadstoffgehalt, die Mobilisierbarkeit der Schadstoffe, die weitere Nutzung oder die Einbaubedingungen beeinflusst. Unter Beachtung des Grundsatzes des Vorranges einer Verwertung vor der Beseitigung sind alle anfallenden Abfälle nach den Bestimmungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und der LAGA M 20 zu behandeln, zu verwerten bzw. zu entsorgen.

Sonneberg, den 13.11.2020

J. Sommer
Jessica Sommer

Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange zum Vorhaben:

TÖB0010/20 Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für das Industriegebiet „Am Rohof II, Teilbereich IV" in Föritztal OT Heubisch, Am Rohof 2, Flur-Nr. TF 1468/3, TF 1469/19, 1469/23, 1468/4, Gemarkung Heubisch
Bauherr: Sauer Polymertechnik GmbH & Co. KG Neustadt bei Coburg

---

Untere Bodenschutz- und Altlastenbehörde

☐ keine Einwände

☐ Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit auf Grund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. ä. in der Abwägung nicht überwunden werden können

a) Einwendungen

b) Rechtsgrundlagen

c) Möglichkeiten der Überwindung

☒ **Fachliche Stellungnahme**

☐ *Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes*

☒ *Sonstige fachliche Informationen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage*

Aus der Sicht der Unteren Bodenschutzbehörde wird dem Vorhaben zugestimmt, wenn die im „Umweltbericht zum Vorentwurf" vom 01. September 2020 unter dem Punkt 5.4. „Untergrundverhältnisse, Altlasten" dargelegten Forderungen eingehalten werden.

Sonneberg, 06.11.2020

Theresa Meusel

Az.: 2.66-105.300-9028-20-66.1.1-UBB

Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange zum Vorhaben:

TÖB 0010/2020 – Aufstellung eines vorhabensbezogenen Bebauungsplanes für das Industriegebiet „Am Rohof II, Teilbereich IV", Gemeindeteil Heubisch, Gemeinde Föritztal, frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentliche Belange
Bauherr: Sauer Polymertechnik GmbH & Co. KG Neustadt bei Coburg

---

Untere Naturschutzbehörde

☐ keine Einwände

☒ **Fachliche Stellungnahme**

☒ *Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes*

- Landschaftsplan für den Teilraum I des Landkreises Sonneberg
- Kompensationsflächen- und Umsetzungspool Sonneberg

☒ *Sonstige fachliche Informationen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage*

a) Einwendungen

Bezug:

Planungsunterlagen des Büro IVS GmbH Kronach zur frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger TÖB gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (Beteiligung vom 14.10.2020)

Allgemein:

Gemäß § 18 Abs. 1 BNatSchG ist bei der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des BauGB zu entscheiden. Das geplante Vorhaben führt zu umfangreichen Eingriffen in Natur und Landschaft im Sinne von § 18 Abs. 1 BNatSchG.

Für den zu erbringenden Kompensationsbedarf sind für alle erforderlichen Kompensationsverpflichtungen die Maßnahmen festzusetzen (entweder eigenständige Maßnahmen oder Teilnahme am Kompensationsflächen- und Umsetzungspool Sonneberg).

Eine vorherige Abstimmung zu den Planungsinhalten des Naturschutzes fand nicht statt.

Es werden nachfolgende rechtliche Hinweise gegeben:

Schutzgebietsbetroffenheit:

Es ergibt sich keine Betroffenheit von per Rechtsverordnung ausgewiesenen Schutzgebieten nach Naturschutzrecht (§§ 23 bis 29 BNatSchG).

Biotopschutzrechtliche Belange:

Es ergibt sich keine Betroffenheit von gesetzlich geschützten Biotopen (§ 30 BNatSchG).

Darstellung Landschaftsplan

Die gewerbliche Entwicklung der maßgeblichen Flächen widerspricht den Darstellungen des Landschaftsplanes für den Teilraum I des Landkreises Sonneberg.
So erfolgten folgende Darstellungen:

- vordringliche Anreicherung ausgeräumter Ackerflächen mit landschaftstypischen Kleinstrukturen (gemeint sind beispielsweise Feldraine oder Brachestrukturen)

- längerfristige Anreicherung ausgeräumter Acker- und Grünlandflächen

- Anpassung des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln und Dünger an die besondere Empfindlichkeit der Schutzgüter

Artenschutzrechtliche Belange:

Im Hinblick auf die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind bei der Zulassung und Ausführung von Vorhaben die Auswirkungen auf europarechtlich geschützte und auf national gleichgestellte Arten zu prüfen (saP – spezielle artenschutzrechtliche Prüfung).

Dies hat sich neben den europäischen Vogelarten auch auf Fledermäuse sowie die weiteren Säugetierarten, Kriechtiere und Insekten zu beziehen. Diesbezüglich verweisen wir auf die „Zusammenstellung der planungsrelevanten Vogelarten von Thüringen" sowie die „Zusammenstellung der europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten in Thüringen (ohne Vögel)".

Entsprechende Unterlagen zur Prüfung, ob die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind, müssen im Rahmen des Bauleitplanverfahrens vorgelegt werden.

Die landwirtschaftlichen Flächen der sogenannten „Linder Ebene" sind sowohl bedeutsame Brut – bzw. Nahrungshabitate für viele Organismen (z.B. für Vogelarten der offenen Feldflur sowie der angrenzenden Lebensräume).

Gemäß der Vogelzugkarte Thüringen (Stand 2009) haben die Flächen überregionale Bedeutung für Wasservögel inkl. Schreitvögel (Rastgebiet: z.B. Kiebitz, Goldregenpfeifer, Kranich, Überwinterungsgebiet: z.B. Mäusebussard, Raufußbussard, Kornweihe).

Notwendige vorgezogene, fachlich geeignete Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) sind auf der Grundlage der zu erstellenden saP im unmittelbaren Eingriffsumfeld umzusetzen. Die vollständige Wirksamkeit der Maßnahmen muss bereits zum Eingriffszeitpunkt und dauerhaft über den Eingriffszeitpunkt hinaus gegeben sein.

Zusammenfassung:

Der Bebauungsplanentwurf genügt nicht den Anforderungen des besonderen Artenschutzrechts.

Stellungnahme zur Eingriffsregelung:

Im Ergebnis des Bebauungsplanes werden umfangreiche Eingriffe in Natur und Landschaft gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG ermöglicht.

Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens ist die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung abschließend abzuarbeiten (Siehe § 18 Abs. 1 BNatSchG - Festsetzung der entsprechend notwendigen Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen auf Grundlage der detaillierten Eingriffsbilanzierung).

In der Grünordnungsplanung ist die Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung gemäß den Vorgaben des Freistaates Thüringen (Die Eingriffsregelung in Thüringen – Bilanzierungsmodell) zu erarbeiten. **Die Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und Kompensation sind zwingend als grünordnerische Festsetzungen in den Bebauungsplan zu übernehmen.**

Dabei sind die grünordnerischen Festsetzungen aus dem derzeit rechtskräftigen Bebauungsplan bei der Bilanzierung zusätzlich zu berücksichtigen. Bei einer Inanspruchnahme von Grün-

ordnungsflächen (z.B. für Baumpflanzungen) sind äquivalente Standortplanungen vorzunehmen.

Es können Maßnahmen auf eigenen und hierfür geeigneten Flächen umgesetzt werden (rechtliche Sicherung der Maßnahmeflächen zu diesem Zweck erforderlich). Alternativ ist die Teilnahme am Kompensationsflächen- und Umsetzungspool Sonneberg möglich.

b) Rechtsgrundlagen
- § 11, § 13 ff., § 18, § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 290 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328).
- § 4, § 6, Thüringer Naturschutzgesetzes (ThürNatG) vom 30.07.2019 (GVBl S. 323), zuletzt geändert durch Artikel 1 a des Gesetzes vom 30.07.2019 (GVBl. S. 323).
- § 1, § 1a, § 9 Abs. 1a, § 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25; § 200 a Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728).

c) Möglichkeiten der Überwindung

- Überarbeitung und Vervollständigung der Planungsunterlagen

Gesamtbewertung:

Dem vorliegenden Planungsentwurf kann seitens der Unteren Naturschutzbehörde nicht zugestimmt werden.

Sonneberg, den 02.11.2020

Gunter Berwing

Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange zum Vorhaben:

TÖB0010/20 Aufstellung eines vorhabensbezogenen Bebauungsplanes für das Industriegebiet „Am Rohof II, Teilbereich IV"

in Föritztal OT Heubisch, Am Rohof 2, Flur-Nr. TF 1468/3, TF 1469/19, 1468/4, 1469/23, Gemarkung Heubisch

Bauherr: Gemeinde Föritztal, Schierschnitzer Str. 9, 96524 Föritztal

---

Untere Wasserbehörde

☐ keine Einwände

☒ Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit auf Grund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. ä. in der Abwägung nicht überwunden werden können

a) Einwendungen:
Der Versiegelungsgrad des Planungsgebietes ist sehr hoch (Dächer 28900 m², Verkehrsflächen 14280 m², Grünflächen nur 2150 m²). Die angegebene Grundflächenzahl von 0,77 ist aus dem Bebauungsplan nicht ersichtlich, da ja auch die Verkehrsflächen als bebaute Flächen zu werten sind. Somit sind auch für die angegebene Regenwasserversickerung keine ausreichenden Flächen vorhanden (außer bei durchlässigen Pflasterbelägen). Die Grundflächenzahl von 0,8 sollte nicht überschritten werden, das würde eine nichtbebaubare Fläche von ca. 9000 m² erfordern. Das geplante Regenrückhaltebecken als wichtige wasserwirtschaftliche Anlage ist im Plan nicht dargestellt. Die Einleitung von Niederschlagswasser soll in den Rohofspeicher erfolgen. Aufgrund der vorhandenen Topografie wird das insbesondere für den westlichen Gebäudekomplex problematisch (fehlendes natürliches Gefälle). Das bestehende Regenrückhaltebecken an der Südostseite des Gewerbekomplexes der Fa. Sauer ist für den Mehranfall von Niederschlagswasser (einschließlich Feuerlöschbedarf) nicht ausreichend dimensioniert.

b) Rechtsgrundlagen
§§ 17,19 Baunutzungsverordnung (BauNVO)

c) Möglichkeiten der Überwindung:
- Änderung der Flächenbilanz auf die angegebene Grundflächenzahl
- Darstellung der Entwässerung und des Regenrückhaltebeckens (RRB), ggf. Erweiterung des bestehenden RRB

☒ **Fachliche Stellungnahme**

☐ *Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes*

☒ *Sonstige fachliche Informationen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage*

1. Für die Einleitung von Niederschlagswasser in den Rohgraben über das bestehende Regenrückhaltebecken ist die wasserrechtliche Erlaubnis Az 2.66-692.214/13/2014 vom 06.05.2014 zu beachten. Sollte hier die Möglichkeit einer Erweiterung (Neuanschlüsse versiegelter Flächen) geplant werden, dann ist die Berechnung nach DWA-Arbeitsblatt 117 neu zu führen, wobei folgende Werte anzusetzen sind:
   - Drosselabfluss 5 l/s x ha
   - Bemessungsregen mit fünfjährlicher Häufigkeit (n= 0,2).
   - Dauerstau 356 m³ für den Löschwasserbedarf.

   Die wasserrechtliche Genehmigung wird dann entsprechend geändert.

2. Eine Benutzung der Gewässer bedarf gemäß § 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) sowie des Thüringer Wassergesetzes (ThürWG) der Erlaubnis oder Bewilligung durch die zuständige Wasserbehörde. Benutzungen sind nach § 9 WHG im vorliegenden Fall:

- die Einleitung von Niederschlagswasser in das Grundwasser
- die Einleitung von Niederschlagswasser in den Rohgraben

Durch den Bauherrn ist bei der Unteren Wasserbehörde eine Erlaubnis nach §8 WHG zur Einleitung von Niederschlagswasser in den Untergrund und/oder den Vorflutgraben zu beantragen. Hierbei sind alle zur Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit erforderlichen Unterlagen beizufügen (komplette Entwässerungsplanung, Baugrundgutachten, Berechnungen und Nachweise nach DWA-Arbeitsblatt A138 und DWA-Merkblatt M153).

3. Abwasser aus den Herkunftsbereichen, für die nach der Abwasserverordnung Anforderungen an den Ort des Anfalls bzw. vor der Vermischung festgelegt sind, darf erst in die öffentliche Kanalisation eingeleitet werden, wenn eine Genehmigung nach § 58 WHG und § 49 ThürWG (Indirekteinleitungsgenehmigung) durch die zuständige untere Wasserbehörde im Landratsamt erteilt wurde. Eine erforderliche Genehmigung ist schriftlich zu beantragen. (Hinweis: § 59 ThürWG jetzt § 49 ThürWG in Pkt. 10.1. der Begründung)

4. Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen hat unter Beachtung der einschlägigen Sicherheitsbestimmungen mit allen notwendigen Schutzvorkehrungen so zu erfolgen, dass eine Gefährdung des Grund- oder Oberflächenwassers nicht zu besorgen ist. Für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gelten die gesetzlichen Bestimmungen des § 62 WHG sowie die AwSV. Gemäß § 40 AwSV in Verbindung mit § 46 AwSV ist der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in prüfpflichtigen Anlagen anzuzeigen. Grundsätzlich sind nur Anlagen und Anlagenteile zu verwenden, die über ein Prüfzeichen oder eine Bauartzulassung verfügen. Anlagen sind rechtzeitig vor Lagerungsbeginn (mindestens 6 Wochen vorher) bei der unteren Wasserbehörde im Landratsamt Sonneberg mit den für die Beurteilung erforderlichen Unterlagen (Lageplan, technische Unterlagen der Anlage, Stoffe und Mengen, Sicherheitsdatenblätter) anzuzeigen. Wassergefährdende Stoffe müssen zu 100% zurückgehalten werden. Dies ist durch den Bauherrn nachzuweisen. *(Hinweis: Die ThürVAwS und § 54 ThürWG sind nicht mehr aktuell, aus Pkt. 10.1. der Begründung bitte streichen)*

5. Die Entnahme von Wasser aus dem öffentlichen Netz und die Einleitung von Schmutzwasser in die öffentliche Kanalisation bedürfen der vorherigen Zustimmung des Betreibers der öffentlichen Anlagen:
   - WWS Wasserwerke im Landkreis Sonneberg, PIKO-Platz 1, 96515 Sonneberg

   Die Stellungnahme der WWS ist einzuholen. Die Entwässerungsplanung ist mit den WWS und der unteren Wasserbehörde abzustimmen.

Sonneberg, den 28.10.2020

Heinz Bach

Freistaat Thüringen

Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum

Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum
Postfach 100 262 · 07702 Jena

Eingegangen
23. Nov. 2020
IVS Ingenieurbüro GmbH

IVS GmbH
Am Kehlgraben 76

96317 Kronach

Ihr/-e Ansprechpartner/-in:
Manfred Kupfer

Durchwahl:
Telefon +49 (361) 57-4137140
Telefax +49 (361) 57-4137299

Manfred.Kupfer@tlllr.thueringen.de

Ihr Zeichen:
n.koeher@ivs-kronach.de

Ihre Nachricht vom:
14.10.2020

Unser Zeichen:
(bitte bei Antwort angeben)
42.2. B-Plan 46/2020

Hildburghausen,

18.11.2020

Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für das Industriegebiet „Am Rohof II, Teilbereich IV" der Gemeinde Föritztal, OT Heubisch der Firma Sauer Polytechnik GmbH & Co.KG
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauBG

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum (TLLLR), Zweigstelle Hildburghausen, als Nachfolgebehörde des Landwirtschaftsamtes Hildburghausen gibt zum o.g. Bebauungsplan für das Industriegebiet „Am Rohof II, Teilbereich IV" der Gemeinde Föritztal OT Heubisch der Firma Sauer Polytechnik GmbH & Co. KG folgende Stellungnahme ab:

Die o. g. Aufstellung eines Bebauungsplanes nehmen wir zur Kenntnis. Aus unserer Sicht werden mit der Erweiterung „Am Rohof II, Teilbereich IV" in nördlicher Richtung landwirtschaftliche Nutzflächen (Ackerland – Feldblock AL55333L09) betroffen sein und landwirtschaftliche Belange werden berührt.

Mit unserer Stellungnahme zum Bebauungsplan für das Industriegebiet „Am Rohof II, Teilbereich III der Gemeinde Föritz, OT Heubisch der Firma Sauer Polytechnik GmbH & Co.KG vom 18.11.2013 unterbreiteten wir Hinweise bei der Umsetzung dieses Planes. Diese Hinweise behalten auch für den Teilbereich IV des o.g. Bebauungsplanes ihre volle Gültigkeit. Zu Ihrer Information habe ich eine Kopie diesem Schreiben beigefügt.

Die Zweigstelle Hildburghausen des TLLLR stimmt unter Beachtung der genannten Hinweise und Feststellungen dem Bebauungsplan für das Industriegebiet „Am Rohof II, Teilbereich IV" der Gemeinde Föritztal OT Heubisch zu.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Manfred Kupfer
Referent

Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum (TLLLR)

poststelle@tlllr.thueringen.de
www.thueringen.de/th9/tlllr

Naumburger Str. 98
D-07743 Jena

Telefon +49 361 57 4041-0
Telefax +49 361 57 4041-390

Zweigstelle Hildburghausen
Forstweg 4
D-98646 Hildburghausen

Freistaat Thüringen
Landwirtschaftsamt Hildburghausen

ENTWURF

Landwirtschaftsamt Hildburghausen
Forstweg 4 · 98646 Hildburghausen

IVS GmbH

Am Kehlgraben 76
96317 Kronach

Ihr/e Ansprechpartner/in:
Dr. Albrecht Matthes

Durchwahl:
Telefon +49 3685 780-113
Telefax +49 3685 780-299

albrecht.matthes@
lwa.thueringen.de

Ihr Zeichen:
Projekt-Nr.: 1.85.19

Ihre Nachricht vom:
25. Oktober 2013

Unser Zeichen:
(bitte bei Antwort angeben)
051.12.7252

Hildburghausen
18. November 2013

Gemeinde Föritz, Landkreis Sonneberg
Vorhabenbezogener Bebauungsplan für das Industriegebiet „Am Rohof II, Teilbereich III" der Firma Sauer GmbH & Co KG Polymertechnik für den Neubau eines Produktionsbetriebes mit Logistikzentrum und Hochregallager
Beteiligung des Landwirtschaftsamtes gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir haben die Unterlagen zu o. g. Verfahren erhalten und nehmen nachfolgend Stellung.

Der Darstellung, dass die Landwirtschaft von der Planung „unmittelbar berührt" sei, und die Flächen „in der Vergangenheit nicht als Ackerland, sondern lediglich als Weideland genutzt" worden seien, können wir nicht folgen (Seite 21, 12.4. zweiter Absatz). Die Realisierung der Planung ist ein beträchtlicher Eingriff in Agrarstruktur und Landwirtschaft, weil damit ca. 2,5 ha Ackerland und ca. 1,2 ha Grünland verbraucht werden, die den Ressourcen der Landwirtschaft auf Dauer und ersatzlos entzogen werden.

Wir geben nachfolgend Hinweise:

- Die Gewässerfläche des Grundstückes 1472/26 dient der Fischzucht. Es ist sicherzustellen, dass keine Schadstoffe über Abwasser bzw. Luft/ Abluft in dieses Gewässer gelangen.
- Es ist zu gewährleisten, dass sich keine Schadstoffe auf den angrenzenden Landwirtschaftsflächen niederschlagen.
- Die Maßnahme darf zu keinen Einschränkungen der derzeitigen landwirtschaftlichen Produktion auf den angrenzenden Flächen führen.
- Das Grundstück 1469/5 ist teilweise in den Geltungsbereich der Planung einbezogen. Es fungiert als landwirtschaftlicher Hauptverbindungsweg. Es ist zu gewährleisten, dass dieser Weg ständig für den landwirtschaftlichen Verkehr, landwirtschaftliche Großmaschinen eingeschlossen, freigehalten wird. Einer zeitweisen Nutzung als Park- und Wartefläche für abzufertigende

Landwirtschaftsamt
Hildburghausen
Forstweg 4
98646 Hildburghausen

www.thueringen.de

Transportfahrzeuge der Firma „Sauer GmbH & Co KG Polymertechnik“ stimmen wir nicht zu.

Der Eingriffskompensation im KfUp stimmen wir zu.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

i.V. B. Kampik

Dr. Dieter Franz
Abteilungsleiter

18.11.2013 dro
Sachlich richtig

18.11.2013 AL -

VERSENDET AM 19. NOV. 2013 SA.

Eingegangen

23. Nov. 2020

IVS Ingenieurbüro GmbH

wasserwerke sonneberg

waz sonneberg

Wasserwerke Sonneberg, PIKO-Platz 1, 96515 Sonneberg

Wasserwerke Sonneberg

Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverband Sonneberg
Körperschaft des öffentlichen Rechts

PIKO-Platz 1
96515 Sonneberg

Telefon 03675 8900 0
Telefax 03675 8900 99
www.wasserwerke-sonneberg.de

IVS Ingenieurbüro für Bauwesen
Am Kehlgraben 76

96317 Kronach

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Durchwahl, Name	Datum
19.10.2020	Hab/Fö	-22, Herr Habermann	19. Nov. 2020

Projekt-Nr.: 1.85.21

Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für das Industriegebiet „Am Rohof II, Teilbereich IV" im Gemeindeteil Heubisch, Gemeinde Föritztal, Landkreis Sonneberg/Sauer Polymertechnik GmbH & Co. KG, Neustadt b. Coburg

Hier: frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 19.10.2020 in der im Betreff genannten Angelegenheit nehmen wir wie folgt Stellung.

Die in der Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan unter Punkt 10.1. enthalten Aussagen bezüglich der Entwässerung des Geltungsbereiches können unsererseits nur bedingt bestätigt werden. Die Ableitung der anfallenden Schmutzabwässer des gesamten Industriegebietes erfolgt über ein Abwasserpumpwerk im südlichen Randbereich des Gewerbegebietes. Dadurch ist die Kapazität des abzuleitenden Schmutzwassers begrenzt. Gegenwärtig liegt die Leistungsfähigkeit des Pumpwerkes bei maximal 60 m³/h. Für eine definitive Beurteilung der entsorgungstechnischen Situation des Geltungsbereiches ist eine detaillierte Grundstücksentwässerungsplanung sowie eine Berechnung des zu erwartenden Abwasseranfalles erforderlich.

Gleiches gilt auch für die Entwässerung des anfallenden Niederschlagswassers. Hierfür ist eine Flächenberechnung der versiegelten Flächen mit entsprechenden Angaben zum Anschlussgrad auszufertigen.

In der Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan gibt es keine Aussagen zum perspektivisch zu erwartenden Trinkwasserbedarf. Die Trinkwasserversorgung des Standortes ist gegenwärtig über eine Versorgungsleitung in DN 100 PVC, bei einem Versorgungsdruck von ca. 2,5 bar, gesichert.

wasserwerke sonneberg

waz sonneberg

Der aktuelle Trinkwasserverbrauch liegt bei ca. 14 m³/d. Inwieweit der Gesamtbedarf auch perspektivisch, nach Realisierung der geplanten Erweiterung, aus der öffentlichen Trinkwasserversorgungseinrichtung gedeckt werden kann, kann erst nach einer entsprechenden Bedarfsberechnung beurteilt werden.

Auf Grund des vorgelagerten Versorgungsnetzes kann der erforderliche Löschwasserbedarf nicht aus der öffentlichen Versorgungseinrichtung gedeckt werden. Das in der Begründung zum Bebauungsplan unter Punkt 10.2. erwähnte Brandschutzkonzept liegt den Wasserwerken nicht vor.

Mit freundlichen Grüßen

Wasserwerke Sonneberg

Hubner

i. A. Habermann

Freistaat Thüringen

Landesverwaltungsamt

Thüringer Landesverwaltungsamt · Postfach 22 49 · 99403 Weimar

IVS GmbH
Am Kehlgraben 76
96317 Kronach

Eingegangen
23. Nov. 2020
IVS Ingenieurbüro GmbH

Ihr/e Ansprechpartner/in:
Frau Verena Morlock, Ref. 340

Durchwahl:
Telefon +49 361 57 332-1273
Telefax +49 361 57 332-1602

verena.morlock@
tlvwa.thueringen.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:
14.10.2020

Unser Zeichen:
(bitte bei Antwort angeben)
340.2-4621-6221/2020-16072024-VBPL-GI-Am Rohof II-TB IV'

Weimar
19.11.2020

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange in städtebaulichen Verfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB

Ihre Anforderung einer Stellungnahme vom 14.10.2020 (Posteingang am 16.10.2020) zum Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Am Rohof II, Teilbereich IV" der Gemeinde Föritztal, Landkreis Sonneberg, OT Föritz/Gemarkung Heubisch (Planungsstand: August 2020)

2 Anlagen

Durch die o.g. Bauleitplanung werden folgende durch das Thüringer Landesverwaltungsamt zu vertretende öffentliche Belange berührt:

1. Belange der Raumordnung und Landesplanung
2. Beachtung des Entwicklungsgebotes gem. § 8 Abs. 2 BauGB

Wir übergeben Ihnen als Anlage Nr. 1 und 2 zu diesem Schreiben die Stellungnahme des Thüringer Landesverwaltungsamtes zu diesen Belangen.

Zur Vereinfachung der elektronischen Abläufe wird um Zusendung des aktuellen Standes der Geltungsbereichsgrenze des Plangebietes in einer GIS-tauglichen Form - bevorzugt als Shape-Datei in ETRS 89 UTM (EPSG : 25832) im Vektorformat - an die Adresse giselher.schuetze@tlvwa.thueringen.de gebeten.

Im Auftrag

Olaf Hosse
Referatsleiter
Raumordnung, Bauleitplanung

Thüringer Landesverwaltungsamt
Jorge-Semprün-Platz 4
99423 Weimar

www.thueringen.de

Besuchszeiten:
Montag-Donnerstag: 08:30-12:00 Uhr
13:30-15:30 Uhr
Freitag: 08:00-12:00 Uhr

Bankverbindung:
Landesbank
Hessen-Thüringen (HELABA)
IBAN:
DE80820500003004444117
BIC:
HELADEFF820

Informationen zum Umgang mit Ihren Daten im Thüringer Landesverwaltungsamt finden Sie im Internet unter: www.thueringen.de/th3/tlvwa/datenschutz/. Auf Wunsch übersenden wir Ihnen eine Papierfassung

Anlage Nr. 1 zum Schreiben vom 19.11.2020
(Az.: 340.2-4621-6221/2020-16072024-VBPL-GI-Am Rohof II-TB IV)

Stellungnahme des Thüringer Landesverwaltungsamtes zu den Belangen der Raumordnung und Landesplanung

☐ Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung

1. ( ) Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.ä. in der Abwägung nicht überwunden werden können

   a) Einwendungen
   b) Rechtsgrundlage
   c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anforderungen oder der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)

2. ( ) Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts

   a) Insgesamt durchzuführende Untersuchungen
   b) Untersuchungsumfang für die aktuell beabsichtigte Planung

3. ( ) Hinweise für Überwachungsmaßnahmen

   a) Mögliche Überwachungsmaßnahmen zur Feststellung unvorhergesehener nachteiliger Auswirkungen
   b) Möglichkeiten zur Nutzung bestehender Überwachungssysteme

4. (x) Weitergehende Hinweise

   ☐ Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands

   ☒ Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Die Gemeinde Föritztal beabsichtigt die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Am Rohof II, Teilbereich IV" in der Gemarkung Heubisch. Ziel des Planverfahrens ist die Erweiterung der bereits ansässigen Firma Sauer GmbH & Co. KG. Der Geltungsbereich befindet sich nördlich der bestehenden Gewerbeflächen am Rohof und schließt direkt an den Firmensitz der Sauer GmbH & Co. KG an.

Gemäß dem Regionalplan Südwestthüringen (RP-SWT, Genehmigungsfassung mit Bekanntgabe im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 19/2011 vom 09.05.2011) befindet sich das Plangebiet im Vorranggebiet Regional bedeutsame Industrie- und Gewerbeansiedlungen RIG-6 Sonneberg/Rohhof.
Die Vorranggebiete Regional bedeutsame Industrie- und Gewerbeansiedlungen sind für die Vorhaltung und Sicherung von Standorten mit regionaler und überregionaler Bedeutung vorgesehen. Andere raumbedeutsame Nutzungen sind in diesen Gebieten ausgeschlossen, soweit diese mit der vorrangigen Funktion nicht vereinbar sind (RP-SWT, Z 2-2).

Der regionalen Bedeutsamkeit des bereits bestehenden Betriebes wurde mit der Zuordnung zum RIG-6 – Sonneberg-Rohof Rechnung getragen.
Die Einordnung eines weiteren Betriebsteiles unter Inanspruchnahme von RIG-Flächen stellt somit eine Erweiterung einer regional bedeutsamen Industrieansiedlung dar und steht in grundsätzlicher Übereinstimmung mit den raumordnerischen Zielstelllungen für dieses RIG.
Analog den Aussagen im RP-SWT wird die Industriegroßfläche Sonneberg/Rohhof im Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025 (LEP, GVBl 6/2014 vom 04.07.2014) unter dem Ziel 4.3.1 Z festgelegt.

Laut Begründung wird die wirtschaftliche Gesamterschließung des RIG-6 nicht beeinträchtigt.

Anlage Nr. 2 zum Schreiben vom 19.11.2020
(Az.: 340.2-4621-6221/2020-16072024-VBPL-GI-Am Rohof II-TB IV)

Beachtung des Entwicklungsgebotes gem. § 8 Abs. 2 BauGB

☐ Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung

1. ( ) Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.ä. in der Abwägung nicht überwunden werden können

   a) Einwendungen
   b) Rechtsgrundlage
   c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anforderungen oder der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)

2. ( ) Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts

   a) Insgesamt durchzuführende Untersuchungen
   b) Untersuchungsumfang für die aktuell beabsichtigte Planung

3. ( ) Hinweise für Überwachungsmaßnahmen

   a) Mögliche Überwachungsmaßnahmen zur Feststellung unvorhergesehener nachteiliger Auswirkungen
   b) Möglichkeiten zur Nutzung bestehender Überwachungssysteme

4. (x) Weitergehende Hinweise

   ☐ Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands

   ☒ Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Bebauungspläne sind entsprechend § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Der Flächennutzungsplan und die daraus zu entwickelnden Bebauungspläne stellen die stufenweise Verwirklichung der planerischen Ordnung und Entwicklung für das Gemeindegebiet dar.

Für die Gemeinde Föritztal liegt kein rechtswirksamer Flächennutzungsplan vor und es wird nach den hier vorliegenden Informationen auch nicht an der Aufstellung eines Flächennutzungsplanes gearbeitet. Vor dem Flächennutzungsplan kann ein Bebauungsplan nur aufgestellt werden, wenn die Anforderungen nach § 8 Abs. 4 BauGB erfüllt werden. Danach müssen dringende Gründe die vorzeitige Planung erfordern, und die Planung darf der gesamtgemeindlichen städtebaulichen Entwicklung nicht entgegenstehen.
Die Dringlichkeit einer Planung muss sich *aus städtebaulichen* Gründen ergeben. Zum anderen besteht die Anforderung, dass die vorzeitige Planung der städtebaulichen Entwicklung der Gemeinde nicht entgegenstehen *wird*.

Insbesondere darf die Einzelplanung nicht selbst die Weichen für die gesamtgemeindliche Entwicklung stellen. Aus der „gesamtgemeindlichen Perspektive" muss sich ergeben, dass ein entsprechender Bauflächenbedarf besteht und dass der in der Einzelplanung vorgesehene Standort der bestgeeignete ist, den entsprechenden Bedarf zu decken. Die mit dem Bebauungsplan beabsichtigte Entwicklung muss der abgestimmten geordneten städtebaulichen Entwicklung aus gesamtgemeindlicher Perspektive entsprechen.

Vor diesem Hintergrund ist bei vorliegendem Bebauungsplan von Folgendem auszugehen:

Bei dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan (VBP) für die Erweiterung der Industrieansiedlung „Am Rohof II, Teilbereich IV" handelt es sich auf Grund des fehlenden Flächennutzungsplanes um einen vorzeitigen Bebauungsplan nach § 8 Abs. 4 BauGB.

Wie in der Begründung zum Bebauungsplan und auch in Anlage 1 dieser Stellungnahme ausgeführt wird, befindet sich der Standort des Vorhabens innerhalb des im Regionalplan Südwestthüringen (RP-SWT 2011) als Ziel der Raumordnung festgelegten Vorranggebietes Regional bedeutsame Industrie- und Gewerbeansiedlungen RIG-6 – Sonneberg-Rohof.
Für die Bauleitpläne der Gemeinden besteht gemäß § 1 Abs. 4 BauGB Anpassungspflicht an die Ziele der Raumordnung. Diese Anpassungspflicht steht im konkreten Fall über der Frage nach einer Übereinstimmung mit eigenen Entwicklungszielen der Gemeinde.

Da bereits mit der bestehenden Firma Sauer GmbH & Co. KG Polymertechnik und deren regionaler Bedeutsamkeit mit der Zuordnung zum RIG-6 – Sonneberg-Rohof Rechnung getragen wurde, entspricht auch die Erweiterung dieses Betriebes innerhalb des Vorranggebietes und anschließend an den bestehenden Firmensitz dem o. g. raumordnerischen Ziel.
In der Begründung zum Vorentwurf des VBP werden die zeitlichen und sonstigen dringenden Gründe für die geplante Erweiterung der o. g. Firma am Standort dargelegt.
Die Aufstellung des vorzeitigen Bebauungsplanes ist somit gerechtfertigt.

Allerdings ist hervorzuheben, dass die Entwicklung des Bebauungsplans aus dem Flächennutzungsplan nach § 8 Abs. 2 BauGB den vom Baugesetzgeber vorgesehenen *Regelfall* darstellt, die Aufstellung von vorzeitigen Bebauungsplänen soll dem *Ausnahmefall* vorbehalten sein.

Auch wenn hier von einem zulässigen Ausnahmefall ausgegangen werden kann, wird der Gemeinde Föritztal empfohlen, das Flächennutzungsplanverfahren einzuleiten und zügig voran zu bringen, um die städtebauliche Entwicklung im Übrigen nicht zu behindern.

Der o.g. vorzeitige Bebauungsplan bedarf der Genehmigung gem. § 10 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 8 Abs. 4 BauGB.

Freistaat Thüringen

Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz

Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz
Carl-August-Allee 8 - 10, 99423 Weimar (Außenstelle)

IVS GmbH
Am Kehlgraben 76
96317 Kronbach

Eingegangen
24. Nov. 2020
IVS Ingenieurbüro GmbH

Ihr/e Ansprechpartner/in:
Ina Pustal

Durchwahl:
Telefon 0361 57 3941-620
Telefax 0361 57 3941-666

post-toeb@tlubn.thueringen.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:
14. Oktober 2020

Unser Zeichen:
(bitte bei Antwort angeben)
5070-82-3447/880-1-90477/202

ash/ro-0040

Weimar
15. November 2020

Stellungnahme zum Vorentwurf des Bebauungsplanes für das Industriegebiet „Am Rohoff II, Teilbereich IV" der Gemeinde Föritztal, Gemeindeteil Heubisch, Landkreis Sonneberg
- Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 BauGB
und ThürStAnz Nr. 34/2005, S. 1538-1548 -

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Prüfung der eingereichten Unterlagen zu o. g. Vorhaben hinsichtlich der vom Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN) zu vertretenden öffentlichen Belange

- des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Abteilung 3),
- der Wasserwirtschaft (Abteilung 4),
- des wasserrechtlichen Vollzuges (Abteilung 5),
- des Immissionsschutzes und der Abfallwirtschaft (Abteilung 6),
- der Immissionsüberwachung und der abfallrechtlichen Überwachung (Abteilung 7),
- des Geologischen Landesdienstes und des Bergbaus (Abteilung 8)

übergebe ich Ihnen in der Anlage die gebündelte Stellungnahme des TLUBN.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Ina Pustal

Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN)
Außenstelle Weimar
Dienstgebäude 2
Carl-August-Allee 8 - 10
99423 Weimar

Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN)
Außenstelle Gera
Puschkinplatz 7
07545 Gera

Umfangreiche Informationen zu Themen wie Geologie, Bodenkunde, Seismologie, Naturschutz, Hydrologie, Hochwassermanagement, Gewässerschutz, Luft, Lärm und unzerschnittenen verkehrsarmen Räumen finden Sie im Kartendienst des TLUBN (http://www.tlug-jena.de/kartendienste/).
Informationen zum Umgang mit Ihren Daten im TLUBN und zu Ihren Rechten nach der EU-DSGVO finden Sie im Internet auf der Seite https://www.tlubn.thueringen.de/datenschutz.

Abteilung 3: Naturschutz und Landschaftspflege

Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege

Ansprechpartner/in: Sieghard Fiebig
Tel.: 0361/573943-484
E-Mail: sieghard.fiebig@tlubn.thueringen.de
Geschäftszeichen: 5070-32-3447/880-1

☒ keine Betroffenheit
☐ keine Bedenken
☐ Bedenken/Einwendungen
☒ Hinweis, Informationen

Die Zuständigkeit für die Wahrnehmung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege in diesem Verfahren liegt vollständig bei der unteren Naturschutzbehörde im räumlich zuständigen Landratsamt.

Abteilung 4: Wasserwirtschaft

Belange der Wasserwirtschaft

Ansprechpartner/in: Kerstin Pfrenger
Tel.: 0361/573926-216
E-Mail: kerstin.pfrenger@tlubn.thueringen.de
Geschäftszeichen: 5070-44-3447/880-1

☒ keine Betroffenheit
☐ keine Bedenken
☐ Bedenken/Einwendungen
☒ Stellungnahme, Hinweise, Informationen

Informationen
Die Abteilung 4 nimmt nicht als verwaltende Stelle des wasserwirtschaftlichen Grundbesitzes der öffentlichen Hand Stellung. Die fachlichen Anforderungen, die sich aus der Gewässerunterhaltung (Referat 44, Gewässerunterhaltung) bzw. der eigenen Planungen (Referate 43, Flussgebietsmanagement, und 45, Wasserbau) ergeben, sind im Fall, dass wasserwirtschaftlicher Grundbesitz des Freistaates Thüringen betroffen ist, auch als Stellungnahme des Grundstückseigentümers zu werten. Die weiteren privatrechtlichen Belange (Kauf, Verkauf, Dienstbarkeiten, Auflösung von Pachtverträgen etc.), die bei einer Projektumsetzung erforderlich werden, hat der Projektträger im Zuge der (Teil-)Projektumsetzung mit den Betroffenen gesondert abzustimmen und zu vereinbaren.

Abteilung 5: Wasserrechtlicher Vollzug

Belange Abwasser, Zulassungsverfahren an Gewässern 1. Ordnung, Grundwasser, Stauanlagenaufsicht, Durchgängigkeit, Wasserbuch, Wasserschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete, Wismut- und Kalibergbau

Ansprechpartner/in: Uta Pfefferkorn
Tel.: 0361/573943-897
E-Mail: Uta.Pfefferkorn@tlubn.thueringen.de
Geschäftszeichen: 5070-82-3447/880-1

☒ keine Betroffenheit
☐ keine Bedenken
☐ Bedenken/Einwendungen
☒ Stellungnahme, Hinweise, Informationen

Hinweis
Diese Stellungnahme berücksichtigt nur die Belange der Wasserwirtschaft, für die die obere Wasserbehörde gemäß § 61 Abs. 2 ThürWG zuständig ist. Die von der unteren Wasserbehörde (§ 61 Abs. 1 ThürWG) zu vertretenden Belange sind nicht berücksichtigt und gesondert abzufragen.

Abteilung 6: Immissionsschutz und Abfallwirtschaft

Belange des Immissionsschutzes

Ansprechpartner/in: Jürgen Jacobi
Tel.: 0361/573943-847
E-Mail: juergen.jacobi@tlubn.thueringen.de
Geschäftszeichen: 5070-61-3447/880-1

- ☒ keine Betroffenheit
- ☐ keine Bedenken
- ☐ Bedenken/Einwendungen
- ☐ Stellungnahme, Hinweise, Informationen

Belange Abfallrechtliche Zulassungen (Abteilung 6)
Belange Abfallrechtliche Überwachung (Abteilung 7)

Ansprechpartner/in: Anja Funke
Tel.: 0361/573321-857
E-Mail: anja.funke@tlubn.thueringen.de
Geschäftszeichen: 5070-64-3447/880-1 und 5070-74-3447/880-1

- ☒ keine Betroffenheit
- ☐ keine Bedenken
- ☐ Bedenken/Einwendungen
- ☐ Stellungnahme, Hinweise, Informationen

Abteilung 7: Immissionsüberwachung, Bodenschutz und Altlasten

Belange der Immissionsüberwachung

Ansprechpartner/in: Maria Hahn
Tel.: 0361/573943-669
E-Mail: maria.hahn@tlubn.thueringen.de
Geschäftszeichen: 5070-71-3447/880-1

☐ keine Betroffenheit
☐ keine Bedenken
☐ Bedenken/Einwendungen
☒ Stellungnahme, Hinweise, Informationen

Planungsgrundsatz
Bei dem Vorhaben wird der Planungsgrundsatz des § 50 BImSchG eingehalten.

Einhaltung der Orientierungswerte der DIN 18005, Teil 1
Ob die Orientierungswerte der DIN 18005, Teil 1 im Plangebiet überschritten werden, bedarf einer entsprechenden Untersuchung. Auf tiefergehende Untersuchungen kann dann verzichtet werden, wenn bereits bei einer groben Abschätzung festgestellt wird, dass keine Überschreitungen der Orientierungswerte der DIN 18005, Teil 1 zu erwarten sind. Werden die v. g. Orientierungswerte in einem oder mehreren Bereichen des Plangebietes überschritten, sind zielführende aktive oder passive Schallschutzmaßnahmen in der Planung aufzuführen.
Im B-Plan wird eine Lärmkontingentierung festgesetzt, welche auf einem Schallimmissionsgutachten aus dem Jahre 2013 beruht. Dieses Gutachten wurde den Antragsunterlagen nicht beigefügt. Es wird empfohlen, ein neues Gutachten erstellen zu lassen, welches die aktuellen, tatsächlichen Umstände berücksichtigt.

Einhaltung der Werte der DIN 4109
Die bauliche Ausführung von Gebäuden hat so zu erfolgen, dass die in der DIN 4109 aufgeführten Werte nicht überschritten werden.

Hinweise
AVV Baulärm: Während der Bauphase ist sicherzustellen, dass die in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschimmissionen - (AVV Baulärm vom 19.08.1970) festgesetzten Immissionsrichtwerte für die betroffenen Gebiete während der Tagzeit und vor allem während der Nachtzeit eingehalten werden. Dabei gilt als Nachtzeit die Zeit von 20:00 bis 7:00 Uhr.
12. BImSchV - Störfallverordnung: Im Umfeld des Vorhabens befindet sich in einem Radius von 3 km folgende der Störfallverordnung unterliegende Anlage: Agroprodukt Sonneberg e. G., Milchviehanlage Rohof, Am Rohgraben 18 in 96524 Föritztal, OT Heubisch.

Abteilung 8: Geologischer Landesdienst und Bergbau

Belange des Geologischen Landesdienstes

Ansprechpartner/in: Andreas Schumann
Tel.: 0361/573941-623
E-Mail: andreas.schumann@tlubn.thueringen.de
Geschäftszeichen: 5070-82-3447/880-1

☐ keine Betroffenheit

☒ keine Bedenken bezüglich der Belange Geologie/Rohstoffgeologie, Ingenieurgeologie/Baugrundbewertung, Hydrogeologie/Grundwasserschutz und Geotopschutz

☐ Bedenken/Einwendungen

☐ Stellungnahme, Hinweise, Informationen

Hinweise

Geologische Untersuchungen - Erdaufschlüsse (Bohrungen, größere Baugruben, Messstellen) sowie geophysikalische oder geochemische Messungen - sind gemäß Geologiedatengesetz § 8 spätestens zwei Wochen vor Baubeginn unaufgefordert bei der zuständigen Behörde anzuzeigen. Weiterhin sind die Ergebnisse (Bohrdokumentation, Messdaten, Test- und Laboranalysen, Pumpversuchsergebnisse, Lagepläne u. ä.) gemäß § 9 des Gesetzes spätestens drei Monate nach Abschluss der Untersuchungen unaufgefordert durch die Auftraggeber oder die beauftragten Firmen vorzugsweise elektronisch zu übergeben. Bitte weisen Sie in den Ausschreibungs- und Planungsunterlagen darauf hin.

Die Bearbeitung und Dokumentation erfolgt im Geologischen Landesdienst des Thüringer Landesamtes für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN). Für die Übermittlung steht Ihnen die E-Mail-Adresse bohrarchiv@tlubn.thueringen.de zur Verfügung.

Rechtliche Grundlage ist das „Gesetz zur staatlichen geologischen Landesaufnahme sowie zur Übermittlung, Sicherung und öffentlichen Bereitstellung geologischer Daten und zur Zurverfügungstellung geologischer Daten zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben" (Geologiedatengesetz - GeolDG) in der Fassung vom 19.06.2020 (BGBl. I, Nr. 30, S. 1387 ff).

Eventuell im Planungsgebiet vorhandene Bohrungsdaten können unter http://www.infogeo.de online recherchiert werden.

Belange des Bergbaus/Altbergbaus

Ansprechpartner/in: Christina Seidel
Tel.: 0361/573927-445
E-Mail: christina.seidel@tlubn.thueringen.de
Geschäftszeichen: 5070-86-3447/880-1

☒ keine Betroffenheit
☐ keine Bedenken
☐ Bedenken/Einwendungen
☐ Stellungnahme, Hinweise, Informationen

Durch das o. g. Vorhaben werden keine bergbaulichen Belange berührt. Gewinnungs- und Aufsuchungsberechtigungen gemäß Bundesberggesetz (BBergG) sind dort weder beantragt noch erteilt worden. Für den Planungsbereich liegen keine Hinweise auf Gefährdungen durch Altbergbau, Halden, Restlöcher und unterirdische Hohlräume i. S. des Thüringer Altbergbau- und Unterirdische Hohlräume-Gesetzes (ThürABbUHG vom 23.05.2001) vor.